

STELLUNGNAHME

Zum Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetz 1979

GZ.: ABT06BS-261539/2021-69

Wien, am 25.04.2022

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt der steiermärkischen Landesregierung für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Die **UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)**, von Österreich 2008 ratifiziert, normiert in Artikel 24 das **Recht auf inklusive Bildung**.

Ausgehend vom Prinzip der Gleichberechtigung gewährleistet die UN-BRK damit ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

Schüler*innen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung von für alle Schüler*innen geltenden Bildungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Vielmehr muss ihnen chancengleich mit anderen — nichtbehinderten — Kindern der Zugang zu einem einbeziehenden (inklusivem), hochwertigen Unterricht ermöglicht werden.

Durch die vorliegende Novelle soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Katastrophenfall, bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes oder aus sonstigen zwingenden Gründen den Unterricht IKT-gestützt durchzuführen.



Unter IKT-gestütztem Unterricht ist Unterrichts- und Erziehungsarbeit unter Einsatz digitaler Endgeräte als Arbeitsmittel sowie von digitalen Lern- und Arbeitsplattformen, allenfalls auch unter Verwendung elektronischer Kommunikation zu verstehen.

Damit Menschen mit Behinderungen daran teilhaben können, ist dafür Sorge zu tragen, dass Endgeräte, Arbeitsmittel, Apps und digitale Lern- und Arbeitsplattformen barrierefrei ausgestaltet und für die Menschen mit den unterschiedlichsten Anforderungen auch nutzbar sind.

Aufgrund der Passage „*wenn diese Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund der Unterrichts- oder Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung für schulfrei erklärt werden*“ ist zu befürchten, dass leichtfertig Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von der Möglichkeit des IKT gestützten Unterrichts ausgenommen werden, da die Zweckmäßigkeit ohne Unterstützungsleistungen oder barrierefreien Technologien in Zweifel gezogen werden könnte.

Damit Barrieren nicht dazu führen, dass die Schüler*innen mit Behinderungen vom IKT-gestützten Unterricht ausgeschlossen werden, ersucht der Österreichische Behindertenrat zum Einen in den Erläuterungen klar zu stellen, dass es bei der Zweckmäßigkeitsprüfung zu keinem pauschalen Ausschluss von Schüler*innen mit Behinderungen kommen darf und zum Zweiten spezielle individualisierte Programme auszuarbeiten, die sowohl die erforderlichen Endgeräte mit entsprechend barrierefreier Software als auch personenbezogene Lernbegleitung beinhalten, damit alle Schüler*innen mit Behinderungen chancengleich am IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit teilhaben können.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz